

RS OGH 1990/10/18 6Ob655/90, 8Ob509/91, 8Ob554/91, 8Ob565/91, 4Ob544/91, 4Ob557/91, 6Ob530/92, 3Ob53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1990

Norm

ABGB §140 Abs1 Bc

Rechtssatz

Die fristlose Entlassung des Unterhaltsschuldners als Dienstnehmer ist für sich allein - ebenso wie einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder eine strafgerichtliche Verurteilung - noch kein Beurteilungskriterium für die Ausmessung des Unterhaltes, die von vornherein ohne weitere Prüfung im Einzelfall eine Anspannung in Höhe der zuletzt erzielten Einkünfte erlaubt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 655/90
Entscheidungstext OGH 18.10.1990 6 Ob 655/90

- 8 Ob 509/91
Entscheidungstext OGH 14.02.1991 8 Ob 509/91

Beisatz: Es kommt auch bei einer Entlassung immer auf das nachfolgende tatsächliche Verhalten des Unterhaltsschuldners, also darauf an, ob er sich sodann über die bloße Anmeldung als Arbeitssuchender hinaus in jeder ihm zumutbaren Weise um die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes tatkräftig bemüht hat. (T1) Veröff: ÖA 1991,142

- 8 Ob 554/91
Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 554/91

Beis wie T1

- 8 Ob 565/91
Entscheidungstext OGH 20.06.1991 8 Ob 565/91

Beis wie T1; Beisatz: Die bloße Feststellung, daß der Unterhaltsschuldner gekündigt wurde und in der Folge Arbeitslosenunterstützung bezog, reicht noch nicht aus, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anspannung des Unterhaltpflichtigen in der Weise zu bejahen, daß er weiterhin den bisher festgesetzten oder gar einen höheren Unterhalt zu leisten hätte. (T2)

- 4 Ob 544/91
Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 544/91

Vgl auch

- 4 Ob 557/91

Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 557/91

Vgl auch; Beisatz: Hier: Haft (T3)

- 6 Ob 530/92

Entscheidungstext OGH 25.03.1992 6 Ob 530/92

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 530/93

Entscheidungstext OGH 02.06.1993 3 Ob 530/93

Beis wie T1; Beisatz: Wurden dem Unterhaltsschuldner vom Arbeitsamt in einem Zeitraum von bloß etwas mehr als fünf Monaten 12 mögliche Dienstgeber genannt und es kam trotzdem ohne sein Verschulden nicht zum Abschluss von Arbeitsverträgen, kann ihm nicht angelastet werden, dass er zusätzliche persönliche Bemühungen, einen Arbeitsplatz zu finden, nicht unternommen hat. (T4) Veröff: ÖA 1994,64

- 8 Ob 525/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 8 Ob 525/95

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 2292/96g

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2292/96g

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 250/97x

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 250/97x

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 Ob 311/97m

Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 311/97m

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 48/98d

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 48/98d

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die fristlose Entlassung kann jedoch ein Indiz dafür sein, wie der Unterhaltsschuldner bemüht ist, seine Kräfte anzuspannen, etwa wenn er die Entlassung in der Absicht herbeigeführt hat, sich der Unterhaltpflicht zu entziehen. (T5)

- 7 Ob 16/00d

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 16/00d

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T5

- 4 Ob 245/01k

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 245/01k

Vgl auch; Beis wie T5

- 7 Ob 205/03b

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 205/03b

Vgl; Beisatz: Die Entlassung (der in einem Fall, wie dem vorliegenden, die Selbstduldigung gleichsteht) kann als Indiz gewertet werden, dass der Unterhaltsschuldner nicht bemüht ist, seine Kräfte anzuspannen. (T6)

- 10 Ob 67/10s

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 10 Ob 67/10s

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2010/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047697

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at